

RS Vwgh 2020/5/18 Ro 2019/12/0007

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.2020

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

- AVG §1
- AVG §58 Abs2
- AVG §60
- RStDG §209 idF 2012/I/120
- RStDG §51 idF 1994/507
- RStDG §54 idF 2008/I/147
- RStDG §83 idF 2012/I/120
- RStDG §88 idF 2012/I/120
- VwGVG 2014 §17

Rechtssatz

Im Falle einer Dienstunfähigkeit geht die Ruhestandsversetzung wegen dieser der Leistungsbeurteilung vor. Die für die Leistungsbeurteilung zuständige Behörde hat sich, wenn in ihrem Verfahren nach den Umständen des Falles die Frage zu behandeln ist, ob nicht die "Minderleistung" auf eine Dienstunfähigkeit zurückzuführen ist und daher ein Ruhestandsversetzungsverfahren an Stelle des Dienstbeurteilungsverfahrens durchzuführen ist, mit diesem Umstand erhebungs- und begründungsmäßig auseinander zu setzen (vgl. VwGH 17.8.2000, 99/12/0267).

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019120007.J03

Im RIS seit

11.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at